

Luzerner Tagblatt.

Neunundzwanzigter Jahrgang.

N^{ro.} 142.

den 17. Juni 1868.

Abonnement:

halbjährlich	6 Monate	3 Monate	
für Luzern zum Abholen	Fr. 10. —	Fr. 5. —	Fr. 2. 50.
Bringen	„ 12. —	„ 6. —	„ 3. —
durch die Post	„ 12. 80	„ 6. 40	„ 3. 40.

Inserate:

die einpaltige Zeile oder deren Raum 10 Cts.
für Wiederholungen 8 „
Inserate von 3 Zeilen und weniger 30 „

Donnerstag,

Der Schulkurs Dietikon vor dem Nationalrath.

(Korrespondenz aus Bern.)

Die zürcherische Regierung hat unter dem 9. Nov. 1868 die Vereinigung der Primarschulen von reformirt und katholisch Dietikon angeordnet. Ein von katholisch Dietikon beim Bundesrath dagegen angegebener Rekurs wurde abgewiesen. In den bezüglichen Erwägungen erklärte sich der Bundesrath inkompetent, über die Frage der von den Rekurrenten behaupteten Verletzung von Verfassung und von Gesetzen des Kantons Zürich, sowie über die Fragen des Eigenthums zu entscheiden; dagegen sei er kompetent zu prüfen, ob die Schlußnahme der zürch. Regierung vor dem Art. 27 und 50 der Bundesverfassung Stand halte. Der Bundesrath sagt diesfalls: „Der Art. 27 enthält keine Gewährleistung für den Fortbestand von getrennten konfessionellen Schulen in einer Gemeinde; in Art. 30 heißt es im Gegentheil: »Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Belästigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.« Da aber dieser Bedingung eine gemeinsame öffentliche Schule jedenfalls eher entspricht, als dies der Fall ist bei zwei konfessionell getrennten öffentlichen Schulen, mögen sich dieselben im Uebrigen der möglichsten Toleranz befähigen, so erscheint der zurückte Beschlus der Regierung von Zürich nicht als eine Verletzung der Bundesverfassung. Der Bundesrath kann auch nicht annehmen, daß aus der Verschmelzung der zwei getrennten konfessionellen Schulen in eine allgemeine Schule eine Störung des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der beiden Religions-Gemeinschaften zu erwarten ist (Art. 50 der Bundesverfassung), indem durch den Art. 50 der Bundesverfassung besagt ist, daß die allgemeine öffentliche Schule der Glaubens- und Gewissensfreiheit in keiner Weise zu nahe treten kann.“

Gegen diesen Beschlus recurirt nun katholisch Dietikon an die Bundesversammlung, indem es behauptet, daß die Schule von katholisch Dietikon dem Art. 27 der Bundesverfassung vollständig Genüge leiste. Es könne daher die beschlossene Vereinigung mit der reformirten Schule nicht unter Berufung auf jene Bestimmung gerechtfertigt werden. Dem Vereinigungsbeschlusse liegt vielmehr lediglich die Absicht zu Grunde, die im Jahr 1864 neu erbauten geräumigen Schullokale der Katholiken aus den Reformirten zugänglich zu machen, deren Lokalitäten ungenügend geworden seien. Gegen diese Tendenz müsse sich die Rekurrentin um so mehr vermahnen, als sie durch deren Realisirung ihre Selbstständigkeit einbüßen und auch eine Störung des bisher bestehenden religiösen Friedens befürchten müßte.

Die Mehrheit der Kommission (Mitschard, Sals, Scherb) beantragt einfache Abweisung des Rekurses, die Minderheit (Jaquet und Ruten) hingegen Begründeterklärung, indem sie eine Verletzung der zürcherischen Verfassung und Gesetze annimmt und den Art. 27 der Bundesverfassung als nur die innere Ordnung der Schule beschlagend erklärt, also die Schulen konfessioneller Gemeinschaften als zulässig erachtet. Auch Walbinger will, aber ohne irgend welche Motivierung, den Rekurs begründet erklären, während Dr. Römer auf die Beschwerde, da von einer Verletzung des Art. 27 nicht die Rede sein könne, zwar nicht eintreten, aber in den Erwägungen den Fortbestand katholischer und reformirter Schulen, sofern dieselben von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Belästigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können, als mit dem Artikel 27 nicht von vorneherein unvereinbar erklärt wissen möchte.

Nachdem der Berichterstatter der Mehrheit, Hr. Mitschard, die hauptsächlichsten Verhältnisse auseinandergesetzt, nennt er die Verhältnisse in Dietikon, wie sie vor der Schulvereinigung bestanden, eine Reminiscenz aus der alten Zeit der Herrschaft der Kirche über die Schule. Theoretisch ist nun die Trennung durchgeklämpft, aber praktisch noch nicht, und eine der Fragen, wo es sich um das praktische Durchkämpfen handle, sei die, ob konfessionell getrennte öffentliche Schulen mit der Bundesverfassung noch vereinbar seien. In einem Rekursfalle aus St. Gallen hat der Bundesrath ebenfalls kein entschieden, und die Bundesversammlung selber hat sich

bei der Realisirung der Verfassung des Kantons Zug auf den gleichen Boden gestellt. Die scheinbar. Eidgenossenschaft ist ein religionsloser Staat und als solcher liegt ihr ob, die vollkommenste Glaubens- und Gewissensfreiheit zu schützen. In diesem Bezug hat sie eine ganze Reihe bezüglicher Bestimmungen in ihre Verfassung aufgenommen, so bei den Artikeln: Genus des Stimmrechts, Gesetzgebung, Begründbarkeit, Aufhebung geistlicher Gerichtsbarkeit, Wählbarkeit in den National- und Bundesrath, Schulartikeln.

In Dietikon sind die beiden Schulgemeinden auf kirchlicher Basis aufgebaut. Die Angehörigen je einer Konfession bilden die Schulgenossenschaft; Angehörige anderer Konfessionen sind davon ausgeschlossen, so daß die Israeliten und Alttestamenten in Schulangelegenheiten nicht mitstimmen können. Das ist ein Vorrecht zu Gunsten der Katholiken und Reformirten, das der Bundesverfassung, die ausdrücklich alle Vorrechte aufhebt, widerspricht. Die Schule von katholisch-Dietikon ist aus der Konfession herausgerissen und ihre bloße Existenz schon eine Verletzung der Bundesverfassung. Entweder entspricht die genannte Schule dem Art. 27 und dann besteht für sie kein Grund, sich gegen die Vereinigung zu sträuben; oder sie entspricht ihm nicht, und dann ist sie konfessionell, und die zürcherische Regierung hat durch die Vereinigung den verfassungsgemäßen Zustand hergestellt. So wenig als konfessionell getrennte Zwillingskinder oder konfessionell getrennte Geschwister der Bundesverfassung beschaffen können, so wenig ist es mit einer konfessionell getrennten Schule der Fall.

Durch die Bestimmungen der Bundesverfassung sind alle entgegenstehenden Bestimmungen der Kantonalverfassungen und Gesetze do jure aufgehoben, es könne also von einer Verletzung der zürcherischen Verfassung nicht die Rede sein. Was die ökonomische Seite der Frage betrifft, so hat nicht die Bundesversammlung sie zu entscheiden; übrigens ist diese Vereinigung von der zürcherischen Regierung bereits an die Hand genommen.

Die Schweiz ist nicht bloß ein Rechts-, sie ist auch ein Kulturstaat und soll als solcher die vollkommenste Toleranz üben, die Scheidende zwischen den verschiedenen Konfessionen und Eiden zu beseitigen suchen. Zwar ist der Weg zu vollkommener Toleranz, zu vollkommener Humanität und Brüderlichkeit weit und schwierig, aber der Nationalrath kann durch Abweisung des Rekurses einen Schritt in dieser Richtung thun.

Scherb, Mitglied der Kommissionmehrheit, steht in den konfessionell getrennten Schulen auch etwas, das dem Sinn und Geist der Bundesverfassung widerspricht, aber für ihn kommt das heute nicht in Betracht, sondern einzig und allein die Frage, ob der Bund ein Recht besitze, den Kantonen die Aufhebung bisher bestandener konfessioneller Schulen zu verbieten. Dieses hat er nicht und weil es ihm fehlt, so muß der Rekurs abgewiesen werden.

Für die Minderheit, d. h. für Begründeterklärung des Rekurses, reden im Sinne der von katholisch-Dietikon angeführten Gründe Jaquet und Ruten. Letzterer reißt sich am Berichterstatter der Mehrheit; ersterer entwirft von den reformirten Schulen in Zürich mit dem Abgellischen Lehrbuche ein ganz entgegengesetztes Bild, so daß sogar Römer Veranlassung nimmt, sie gegen die behauptete Religionslosigkeit und was b'um und b'ran hängt, in Schutz zu nehmen. Römer ist für Abweisung des Rekurses, weil dem Bund die Kompetenz zur Einmischung fehlt; aber er findet, daß eine Verfassungverletzung stattgefunden habe und daß die Bundesversammlung gut thue, die Zulässigkeit konfessioneller öffentlicher Schulen zu erklären. (Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

Luzern. Aus dem Regierungsrath. Vom 14. Juni. Gegen ein neuliches Fristverlängerungsgesetz des Centralkomite's wird nicht eingemeldet. — In einem ungenügenden Kompetenzkonflikt zwischen den Amtsgesetzten von Entlebuch und Sursee betreffend Eingreiten gegen einen im Amt Sursee wohnenden säumigen Vogt von Angehörigen des Amtes Entlebuch wird der erstere angewiesen, zu am-

litren. — In einem Spezialfall wird die Verletzung eines Gemeindeangehörigen in die Armenanstalt wegen Unvermögenheit zur Restitution von Armenunterstützung resp. behufs Abverdienens der letztern, als gegen den Art. 59 der Bundesverfassung betreffend Abschaffung des Schulverweises verstoßen, für unzulässig erklärt. — Dem Gesuch der Veranlassungskommission der luzernerischen Wirtlichkeitskommission zur Ausbändigung des bei der fäbrischen Ersparnißkasse jinstretenden angelegten Restes des anlässlich der Grenzbesetzung von 1870/71 gesammelten Hirschkornes für Luzern. Mehrere Männer zur Einverleibung in den luzernerischen Wirtlichkeitsfond wird nicht entpöden, weil die Zuerst der beiden genannten Fonds nicht identisch sind. — Dem Komite für die in diesem Sommer stattfindende unteremmenthalische oberaargauische Kunst-, Gewerbe- und Industrieausstellung in Hutmoy, Kt. Bern, wird die nachdrückliche Bemühung zum Verkauf von Verlosungsbillets à 1 Fr. im hiesigen Kanton gemäß mehreren Präcedenzfällen erteilt. — Das Finanzdepartement wird zum Bezug von 20,000 Kilos Weinsalz von der Comp. des Salines du Midi in Montpelier ermächtigt, da der Vorrath an solchem nahezu aufgebraucht ist. — Die Gemeinderatsstelle des verstorbenen Hrn. Verwalter E. Brunner in Eblen wird als erledigt erklärt und eine Ersatzwahl angeordnet. — Der hochw. Hr. bischöf. Kommissär zeigt an, daß er den hochw. Hrn. Vitar Berni in Altschönen zum Verwalter der dortigen Pfarrhelferei ernannt habe. — Dem Hrn. Gottlieb Sgar von Seeburg, Kant. Bern, wird ein Wein- und Speisezwangsrecht zur Ausübung im Parterre des Hauses Nr. 553 A am Hirschgarten in Luzern und dem Hrn. J. J. Surri von St. Gallen ein Kaffeehändlerrecht II. Kl. zur Ausübung in seiner Sennhütte im Hinterdorf Entlebuch erteilt.

Der „Suri. Land.“ bepricht ebenfalls die Ersatzwahl in der Regierungsrath und stellt dabei Befragungen auf, die wir untern liefern vorlegen wollen, ohne darauf näher einzutreten, denn ein Commentar bedarf das Clarat des Surier' Blattes sicher nicht. Der Komiteur des ultramontanen Zentralkomite's schreibt:

„Wie sich Hr. Alt-Regierungsrath Gehrig offen ausgesprochen, daß er zum Austritt nicht durch die Haltung der konservativen Mehrheit, sondern vielmehr durch das räthlose Benehmen einiger Parteigenossen und die Zurückhaltung im eigenen Lager veranlaßt worden sei (eine Unwahrscheinlichkeit), so soll auch Hr. Ehrig auch ähnlichen Erlebnissen sich nicht entziehen können, die Vertretung einer in ihren Ansprüchen mag- und rüchlichstlosigen, weiteremüthigen Partei zu übernehmen. Andererseits wird vom liberalen Zentralkomite mit Hochdruck dahin gearbeitet, der Wahl eines Minderheitsvertreter's entgegen zu wirken, und sollen auch dem Hrn. Ehrig von dieser Seite Winte' zugestanden sein, welche ihm den Willen der gestrengen Olymper mit nicht zu verkennender Deutlichkeit kund thaten. Es ist dieß um so auffallender, als Hr. Ehrig von den Liberalen in erster Linie vorgeschlagen und beinahe mit Einstimmigkeit gewählt worden ist.“

„Ueber die Wählbarkeit einer Minoritätenvertretung herrschen in neuerer Zeit im liberalen Lager verschiedene Ansichten (vide „Tagblatt“); nun scheint man sich in maßgebenden Kreisen dahin geeinigt zu haben, der Wahl eines Minderheitsvertreter's mit allen möglichen Mitteln indogheim entgegen zu wirken, um dann bei nächster Generalerneuerung die konservative Mehrheit der Ausschließlichkeit und Verfassungverletzung beschuldigen zu können.“

Zum Schluß mag noch folgender Dratspruch des „Lautboten“ mitr werden: „Die zahllosen Wotionen z. B. über Erstellung von Hypothekendarlehen und was dergleichen mehr unter dem Vorwande liberaler Gemeinnützigkeit auf den Markt gebracht wird, bezweckt im Grunde mehr nicht, als den Staat in finanzielle Verlegenheiten zu stürzen, um dann im Erben sitzen zu können.“

Diese ganze Stellung vom ersten bis zum letzten Satze schließt sich würdig dem Artikel des „Suri. Land.“ über den Ausgang des Stabio-Prozesses an, wo behauptet wurde, Wola sei von den „sich tabulierten“ Geschwornen, die abrigens selbst nicht an seine Unschuld geglaubt haben, freige-